



Schola Europaea / Büro des Generalsekretärs

Az.: 2018-01-D-65-de-3

Original: FR

## **Überprüfung des Niveaus der sprachlichen Kompetenzen anlässlich des Einstellungsverfahrens nicht- muttersprachlichen Lehr- und Erziehungspersonals**

Vom Obersten Rat der Europäischen Schulen auf seiner Tagung am 17.,  
18. und 19. April in Tallinn genehmigt

Unmittelbares Inkrafttreten

Hebt das Dokument 2008-D-3510-de-5 auf und ersetzt es

# **ÜBERPRÜFUNG DES NIVEAUS DER SPRACHLICHEN KOMPETENZEN ANLÄSSLICH DES EINSTELLUNGSVERFAHRENS NICHT-MUTTERSPRACHLICHEN LEHR- UND ERZIEHUNGSPERSONALS**

## **I. EINLEITUNG**

Nachdem die englischsprachigen Länder erklärt haben, sie könnten nicht mehr alle Lehrer abordnen, die angefordert werden, und in dem Bestreben, die Belastung in Verbindung mit der Abordnung von Lehrern gerechter zwischen den Mitgliedstaaten aufzuteilen, hat der Oberste Rat 2009 beschlossen, als „strukturelle Maßnahme“ den nicht englischsprachigen Ländern die Möglichkeit zu bieten, für bestimmte Fächer Lehrer abzuordnen, die zweisprachig sind bzw. deren Sprachkompetenz in der Unterrichtssprache dem muttersprachlichen Niveau nahe kommt („near native speakers“).

Es handelte sich im Grunde darum, einem Sachverhalt, der seit langem besteht, der auch weder auf die englische Sprache noch allein auf die in einer Fremdsprache unterrichteten Fächer beschränkt ist und der mittlerweile bedeutende Verbreitung erlangt hat, einen offiziellen Status einzuräumen.

Die Einführung von Regeln, um in den Fällen, in denen Lehrkräfte abgeordnet oder vor Ort rekrutiert werden, die nicht Muttersprachler ihrer Unterrichtssprache sind, das Niveau ihrer Fähigkeiten in der jeweiligen Sprache zu prüfen, ist eine Notwendigkeit. Jedoch sollte die Einstellung eines Nicht-Muttersprachlers als pragmatische Lösung mit Ausnahmecharakter einer Notsituation vorbehalten bleiben.

## **II. DEFINITION DER „PLANSTELLEN MIT PROFIL“ UND DES ERFORDERLICHEN SPRACHNIVEAUS**

Wenn die Direktoren/innen nicht sicher sind, dass die geschaffenen Planstellen von Muttersprachlern besetzt werden, verfassen sie eine Beschreibung der pädagogischen Situation in den zu unterrichtenden Klassen und des erforderlichen Sprachprofils. Sie beschreiben damit eine „Planstelle mit besonderem Profil“.

Die genauen Planstellenprofile müssen von den Direktoren erstellt werden.

Die in diesem Dokument definierten Sprachniveaus hingegen sind als eine der Voraussetzungen zu betrachten, um sich um eine solche Stelle bewerben zu können; die andere Voraussetzung ist die pädagogische Kompetenz, deren Überprüfung den verschiedenen Rekrutierungs- oder Entsendungsverfahren gemeinsam und nicht Gegenstand dieses Textes ist.

Die Definition des jeweils erforderlichen Sprachniveaus folgt dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates.

### **A) Die Planstellen der (Haupt-) Erziehungsberater (H)EB:**

Die (H)EB stehen in der Regel in Kontakt mit einem sprachlich gemischten Publikum und befinden sich somit in einer besonderen Situation. Um diese bewältigen zu können, müssen sie:

- über ein sehr gutes mündliches und schriftliches Verständnis und über ein sehr gutes mündliches Ausdrucksvermögen in der Hauptsprache der Schule

verfügen (normalerweise die Sprache des Landes) sowie ein gutes schriftliches und mündliches Verständnis und einen guten mündlichen Ausdruck in mindestens einer weiteren Sprache, entweder Deutsch, Englisch oder Französisch, verfügen

- fähig sein, in diesen Sprachen mehr oder weniger standardisierte Briefe an die Eltern zu verfassen, telefonisch Kontakt aufzunehmen und pädagogische Besprechungen mit den Schülern, Eltern und Lehrkräften zu führen.

Ihre Arbeitssituation und die sprachlichen Anforderungen, vor denen sie stehen, müssen von der Schulleitung präzisiert werden. Das Sprachniveau kann wie folgt definiert werden:

Vorrangige, für die Planstelle erforderliche Sprachen sind: Priorität 1 (P1) und Priorität 2 (P2)

	Verstehen		Sprechen		Schreiben
	Zuhören	Lesen	An Gesprächen teilnehmen	Sich fließend mündlich ausdrücken	Schreiben
P1	C 1	C 1	C 1	C 1	C 1
P2	B 2	B 2	B 2	B 2	B 2

**B) Die Lehrkräfte in den Fächern „Kunst“, „Musik“ und „Sport“** stehen häufig in ein und derselben Klasse Schülern gegenüber, die mehrere Muttersprachen sprechen. Die Unterrichtssprache ist die Sprache des Landes oder eine der drei Sprachen Deutsch, Englisch oder Französisch. Ihre Arbeitssituation und das Sprachprofil müssen von der Schulleitung festgelegt werden. Sie müssen die Fachterminologie ihres Faches in der oder den Unterrichtssprachen auf Niveau C1 beherrschen und in der Lage sein sicherzustellen, dass die Schüler ihre Anweisungen verstanden haben.

Das erforderliche Sprachniveau wird wie folgt definiert:

Die für diese Planstellen vorrangig erforderlichen Sprachen sind: Priorität 1 (P1) und Priorität 2 (P2)

	Verstehen		Sprechen		Schreiben
	Zuhören	Lesen	An Gesprächen teilnehmen	Sich fließend mündlich ausdrücken	Schreiben
P 1	C 1	C 1	C 1	C 1	C 1
(P 2)	(C 1)	(C 1)	(C 1)	(C 1)	(C 1)

**C) Nicht muttersprachliche Lehrer für Mathematik, naturwissenschaftliche Fächer und Wirtschaftskunde** müssen die Sprache des unterrichteten Faches auf höchstem Niveau (C 2) beherrschen. Es ist von Vorteil, wenn sie einen Teil ihres Studiums in einem der Länder verbracht haben, in dem die unterrichtete Sprache gesprochen wird, bzw. dort Berufserfahrung gesammelt haben.

Erforderliches Niveau, das der Fachlehrer in der Unterrichtssprache besitzen muss: C2

	Verstehen		Sprechen		Schreiben
	Zuhören	Lesen	An Gesprächen teilnehmen	Sich fließend mündlich ausdrücken	Schreiben
Sprache des unterrichteten Fachs	C 2	C 2	C 2	C 2	C 2

#### **D) Nicht muttersprachliche Lehrer für Fremdsprachen (L 2, 3, 4) sowie für Geschichte und Geographie**

Nicht muttersprachliche Lehrer für Fremdsprachen (L2, L3, L4) müssen die Sprache, in der das Fach unterrichtet wird, auf höchstem Niveau (C 2) beherrschen und Kenntnisse der Kultur des Landes und einen gewissen kulturellen Hintergrund besitzen, was für den Unterricht einer Sprache unerlässlich ist. Lehrer für Geschichte und Geografie müssen Kenntnisse in der Unterrichtssprache besitzen und die fachspezifische Terminologie in dieser Sprache auf höchstem Niveau (C 2) beherrschen. Sie sind für ihre Schüler der sprachliche Maßstab.

	Verstehen		Sprechen		Schreiben
	Zuhören	Lesen	An Gesprächen teilnehmen	Sich fließend mündlich ausdrücken	Schreiben
L 2, 3, 4	C 2	C 2	C 2	C 2	C 2
Sprache des Geschichts- und Geographieunterrichts	C 2	C 2	C 2	C 2	C 2

**E) Für andere Fächer oder Unterrichtssituationen**, zum Beispiel für den Unterricht in Latein, Altgriechisch, Soziologie oder für Laborkurse, die manchmal für Schülergruppen aus unterschiedlichen Sprachabteilungen in einem Kurs organisiert werden, sind die genannten Regeln entsprechend sinngemäß anzuwenden.

### **III. PFLICHTEN DER MITGLIEDSTAATEN, DIE NICHT-MUTTERSPRACHLICHE LEHRPERSONEN ABORDNEN**

Die Länder, die anbieten, einen der „Profil-Posten“ zu übernehmen, vergewissern sich mittels einer offiziellen Zertifizierung durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle, dass ihr Bewerber nicht nur die Bedingungen erfüllt, die für die Erteilung von Unterricht in dem jeweiligen Fach vorausgesetzt werden, sondern dass er auch tatsächlich die Unterrichtssprache auf dem erforderlichen Niveau beherrscht (so wie im vorliegenden Dokument definiert und in dem vom Europarat aufgestellten „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ beschrieben), so dass er den von der Schulleitung in dem betreffenden Stellenprofil beschriebenen Erfordernissen gerecht werden kann.

#### **IV. VERPFLICHTUNG FÜR DIE DIREKTOREN, DIE NICHT-MUTTERSPRACHLICHE LEHRKRÄFTE EINSTELLEN**

Die Direktoren, die einen der „Profil-Posten“ zu besetzen haben, vergewissern sich mittels einer offiziellen Zertifizierung durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle, dass der Bewerber nicht nur die Bedingungen erfüllt, die für die Erteilung von Unterricht in dem jeweiligen Fach vorausgesetzt werden, sondern dass er auch tatsächlich die Unterrichtssprache auf dem erforderlichen Niveau beherrscht (so wie im vorliegenden Dokument definiert und in dem vom Europarat aufgestellten „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ beschrieben), so dass er den von der Schulleitung in dem betreffenden Stellenprofil beschriebenen Erfordernissen gerecht werden kann.

#### **V. ZEITPLAN / TIMING**

Die Länder, die gewillt sind, die Besetzung derartiger Planstellen zu übernehmen, müssen möglichst früh über derartige freie Stellen informiert werden. Die Schulen müssen ihrerseits bis spätestens Ende Januar wissen, ob diese Planstellen tatsächlich mit einer abgeordneten Lehrkraft besetzt werden können oder nicht.

Eine zusammenfassende Aufstellung dieser Dienstposten wird im Herbst, am Ende des Sitzungszyklus der Verwaltungsräte der Schulen, vom Generalsekretariat veröffentlicht.

Hierzu ist auf der Sitzung des OR im Dezember mitzuteilen, welche Planstellen nicht von Muttersprachlern besetzt werden können und welche Länder bereit sind, welche Planstelle zu besetzen.

Sollten die Schulen bis Ende Januar nicht über die Besetzung informiert worden sein, können sie für das Schuljahr Lehrbeauftragte verpflichten um den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule sicher zu stellen.

Sie informieren hierüber sowohl die zuständige Behörde des Landes, das sein Interesse zur Besetzung dieses Postens bekundet hat, als auch das Büro des Generalsekretärs.

Die Lehrkräfte müssen so zeitgerecht ernannt werden, dass sie sich vor Beginn des Schuljahres am Ort ihrer Beschäftigung einrichten und am ersten Arbeitstag der Lehrer (am Tag vor dem Schuljahresbeginn für die Schüler) anwesend sein können.